

162. Änderung des Flächennutzungsplanes für einen Teilbereich der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 110 c „Am Lehrsteinbruch II“

Abwägungstabelle zum Feststellungsbeschluss



Die Beschlussfassung über die nachfolgend enthaltenen Stellungnahmen im Rahmen der

- frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB
- frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB
- Offenlegung nach § 3 (2) BauGB vom 01.02.2022 bis 03.03.2022
- Behördenbeteiligung nach § 4 (2) BauGB vom 01.02.2022

ist endgültig.

Änderungen, die aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen in das Planwerk eingearbeitet werden und keine erneute Offenlegung nach § 4 a (3) BauGB bedingen, sind in lila gekennzeichnet.

1. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange Die eingegangenen Stellungnahmen sind im Wortlaut wiedergegeben.		
a. Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange, die im Rahmen des Verfahrens nach § 4 (1) BauGB beteiligt worden sind:		
Nr.	Behörde	Stellungnahme
1.	Amprion GmbH	Stellungnahme vom 08.06.2021: In der Vergangenheit haben wir zu dem o. g. Bauleitplanverfahren bereits mehrere Stellungnahmen abgegeben. Diese Stellungnahmen halten wir weiterhin aufrecht und verweisen nach wie vor in vollem Umfang auf die in § 50 BImSchG begründeten Belange der grundsätzlichen räumlichen Trennung von gewerblichen Nutzungen, wie Höchstspannungsfreileitungen einerseits und Wohnnutzung andererseits. Diese sind mit gebührendem Gewicht innerhalb der planerischen Abwägung zu berücksichtigen. Wir betonen in diesem Zusammenhang erneut, dass wir im Falle einer bebauungsplanerischen Festsetzung von Wohnnutzungen innerhalb des Leitungsschutzstreifens der im Betreff unter 1. Genannten Höchstspannungsfreileitung mit Blick auf die vorhandene dingliche Leitungssicherung (beschränkte persönliche Dienstbarkeit) die in diesem Bereich zur Baurealisierung erforderliche privatrechtliche Zustimmung nicht erteilen werden. Amprion GmbH, Robert-Schuman-Straße 7, 44263 Dortmund. Wir bitten Sie, uns im Rahmen weiterer Verfahrensschritte ebenfalls zu beteiligen.
		Abwägung Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Planbereich wird im Nordwesten von Stromtrassen der Amprion GmbH geschnitten und südlich grenzt ein Umspannwerk an. Im Plangebiet selbst sowie in der weiteren Umgebung sind bereits Wohnnutzungen im Siedlungsbereich vorhanden. In diesem Zusammenhang ist anzumerken, dass es sich bei dem zugrundeliegenden Plangebiet überwiegend um einen bereits überbauten Bereich handelt, der planungsrechtlich als im "Zusammenhang bebauter Ortsteil" gemäß § 34 BauGB zu bewerten ist und damit im Grundsatz auch für weitere Bebauung zur Verfügung steht. Ziel der FNP-Änderung ist die zukünftige Darstellung eines Teilbereichs als zusätzliche "Wohnbaufläche", um die vorandere Siedlungsstruktur zu arrondieren. Somit können auf Ebene des parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans städtebauliche Rahmenbedingungen zur zukünftigen Siedlungsentstehung getroffen werden. Ziel der Gesamtplanung (Änderung FNP und Aufstellung des Bebauungsplans) ist es, eine geregelte und für den Standort verträgliche Nachverdichtung zu erreichen, welche sich an der vorhandenen Siedlungsstruktur orientiert. Detailregelungen hinsichtlich der zu erwartenden Bebauung im Übergangsbereich zu den vorhandenen Höchstspannungsleitungen werden im Rahmen des Bebauungsplans konkretisiert.
2	ANTL, Arbeitsgemeinschaft für Naturschutz Tecklenburger Land e.V.	-

3. Bezirksregierung Arnsberg - Abt. 6 Bergbau und Energie in NRW	<u>Stellungnahme vom 10.06.2021:</u> Bezüglich des Umfangs und des Detaillierungsgrades der Umweltprüfung werden von hier aus keine Anregungen und Hinweise vorgetragen. Hinsichtlich der bergbaulichen Verhältnisse und Bergschadensgefährdung teile ich Ihnen mit, dass sich die vorbezeichnete Planmaßnahme über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld "Glücksburg-Reservat", über dem auf Eisenstein verliehenen Bergwerksfeld "Friedrich Wilhelm", über dem auf Bleierz verliehenen Bergwerksfeld "Therese" sowie über dem auf Kohlenwasserstoffe erteilten Bewilligungsfeld "Mettingen-Gas" befindet. Eigentümerin des Bergwerksfeldes "Glücksburg-Reservat" ist die RAG Anthrazit Ibbenbüren GmbH, Osna-brücker Straße 141 in 49479 Ibbenbüren. Eigentümerin der Bergwerksfelder "Friedrich Wilhelm" und "Therese" ist die Salz-gitter Klöckner-Werke GmbH in Salzgitter, Eisenhüttenstraße 99 in 38239 Salzgitter. Inhaberin der Bewilligung "Mettingen-Gas" ist die Mingas-Power GmbH, Rütterscheider Str. 1-3 in 45128 Essen. Ausweislich der derzeit hier vorliegenden Unterlagen ist im Bereich des Planvorhabens im nördlichen und östlichen Bereich der Planfläche Bergbau dokumentiert, der möglicher-weise auch heute noch einwirkungsrelevant sein kann. Unter an-derem streicht im Bereich der Planfläche ein Flöz an der Kar-bonoberfläche aus. Auf Grund der vorliegenden Lagerstätten-verhältnisse kann auch nicht mit letzter Sicherheit ausges-lossen werden, dass im Bereich des Planvorhabens mögli-cherweise auch widerrechtlicher Bergbau durch Dritte oder Bergbau vor Anlegung zeichnerischer Unterlagen (sog. "Uraltbergbau") in einem möglicherweise heute noch einwir-kungsrelevanten Bereich geführt wurde. Die Frage, ob derartige Bergbau dort geführt worden ist, lässt sich erst nach Durchfüh-rung entsprechender Erkundungsmaßnahmen (z. B. Bohrungen, geophysikalische Untersu-chungen) abschließend beantworten. Ferner ist in den hier vorliegenden Unterlagen eine Unste-tigkeitszone eingezeichnet, die auch die in Rede stehende Planfläche betrifft. Bei Unstetigkeiten handelt es sich um Erdstufen, Erdspalten und Flexuren, die unter Umständen auch dann noch zu Gebäudeschäden führen kön-nen, wenn der Bergbau schon lange beendet ist. Daher empfehle ich Ihnen, sich wegen der Unstetigkeit in Verbindung mit einem Bauvorha-ben oder in Bergschadensangelegenheiten an die Bergwerksun-ternehmerin, hier die RAG Anthrazit Ibbenbüren GmbH, zu	Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Im Rahmen des parallel durchzuführenden Bebauungs-planverfahrens sind die in der Stellungnahme genan-nten Träger öffentlicher Belange beteiligt und um stel-lungnahme gebeten worden. Die Bezirksregierung Arns-berg teilt in ihrer Stellungnahme mit, dass Bergwerks-felder der Eigentümer RAG Anthrazit Ibbenbüren GmbH und der Salzgitter Klöckner-Werke GmbH durch die Pla-nung betroffen sind. Beide Eigentümer wurden im Rah-men der frühzeitigen Beteiligung (Bebauungsplanverfah-ren) der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange beteiligt. Beide haben keine Stellungnahme abgegeben. Aus diesem Grund wird davon ausge-gangen, dass sie in Ihren Belangen nicht betroffen sind. Unabhängig von den privatrechtlichen Aspekten weist die Bezirksregierung Arnsberg darauf hin, dass nach den vorliegenden Unterlagen im nördlichen und östlichen Bereich sowie dessen näherer Umgebung Bergbau umgegangen ist, der auch heute noch tagesbruchauslösend sein kann. Ob der dokumentierte Abbau heute noch schädigend auf die Tagesoberfläche im Planbereich auswirken kann, kann derzeit nicht beurteilt werden. Auf dieser Grundlage wurde ein Gu-tachten durch das Büro Dr. Spang erstellt. Auf der Ebene des Bebauungsplans fließen die Ergebnisse in Form konkreter Festsetzungen (hier: Sicher-ungsmaßnahmen) mit ein. Hierdurch wird sichergestellt, dass die Belange des Themenfeldes "bergbauliche Ein-wirkungen" im Bauleitplanverfahren Berücksichtigung finden. Darüber hinaus bleibt in der Planzeichnung des Bebauungsplans weiterhin die Kennzeichnung "Flächen unter denen der Bergbau umgeht" gemäß § 9 (5) Nr. 2 BauGB erhalten.
---	---	--

	wenden. Des Weiteren befindet sich die Vorhabensfläche am Rand des durch Gewinnungstätigkeiten festgelegten Einwirkungsbereiches des ehemaligen Bergwerks Ibbenbüren. Bergbaulich bedingte Einwirkungen auf die Tagesoberfläche aus den bereits beendeten Gewinnungstätigkeiten des ehemaligen Bergwerks Ibbenbüren sind daher nicht auszuschließen. Zur gutachterlichen Bewertung der (alt-) bergbaulichen Situation und Bergschadensgefährdung bzw. erforderlicher Anpassungs- und Sicherungsmaßnahmen empfehle ich die Einschaltung eines geeigneten Sachverständigen. Die Bezirksregierung Arnsberg hat auf ihrer Internetseite eine Liste mit anerkannten Sachverständigen gemäß § 36 GewO bereitgestellt, die im Bereich Altbergbau und Gefahrenabwehr bzw. im Geschäftskreis "Marscheidewesen/Bergschadenkunde" tätig sind. Diese finden Sie unter der URL: https://www.bra.nrw.de/-429 im rechten Bereich der Webseite unter "Downloads". Zur Ermittlung der bergbaulichen Verhältnisse im Rahmen des Verfahrens und vor der Durchführung von Baumaßnahmen besteht auch die Möglichkeit, die hier vorhandenen Unterlagen einzusehen. Durch die Einsichtnahme kann man sich selbst über die bergbaulichen Verhältnisse im Bereich des Grundstückes informieren und entscheiden, inwieweit Untersuchungen des Baugrundes notwendig sind. Da eine Einsichtnahme marscheiderische und geotechnische Sachkenntnisse erfordert, sollte ggf. ein Sachverständiger hinzugezogen werden. Soweit eine entsprechende grundsätzliche Abstimmung mit dem Feldeseigentümer / Bergwerksunternehmer nicht bereits erfolgt ist, empfehle ich, diesem in Bezug auf mögliche zukünftige bergbauliche Planungen, zu bergbaulichen Einwirkungen aus bereits umgesehenem Bergbau sowie zu dort vorliegenden weiteren Informationen bzgl. bergschadensrelevanter Fragestellungen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Möglicherweise liegen dem Feldeseigentümer / Bergwerksunternehmer auch Informationen zu Bergbau in dem betreffenden Bereich vor, der hier nicht bekannt ist. Insbesondere sollte dem Feldeseigentümer / Bergwerksunternehmer dabei auch Gelegenheit gegeben werden, sich zum Erfordernis von Anpassungs- oder Sicherungsmaßnahmen zur Vermeidung von Bergschäden zu äußern. Diese Fragestellung ist grundsätzlich privatrechtlich zwischen Grundeigentümer / Vorhabens-träger und Bergwerksunternehmer / Feldeseigentümer zu regeln. Für Rückfragen stehe	
--	--	--

		ich Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung. Bearbeitungshinweis: Diese Stellungnahme wurde bezüglich der bergbaulichen Verhältnisse auf Grundlage des aktuellen Kenntnisstandes erarbeitet. Die Bezirksregierung Arnsberg hat die zugrunde liegenden Daten mit der zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben erforderlichen Sorgfalt erhoben und zusammengestellt. Die fortschreitende Auswertung und Überprüfung der vorhandenen Unterlagen sowie neue Erkenntnisse können zur Folge haben, dass es im Zeitverlauf zu abweichenden Informationsgrundlagen auch in Bezug auf den hier geprüften Vorhabens- oder Planbereich kommt. Eine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Genauigkeit der Daten kann insoweit nicht übernommen werden. Soweit Sie als berechnete öffentliche Stelle Zugang zur Behördenversion des Fachinformationssystemes "Gefährdungspotenziale des Untergrundes in NRW" (FIS GDU) besitzen, haben Sie hierdurch die Möglichkeit, den jeweils aktuellen Stand der hiesigen Erkenntnisse zur bergbaulichen Situation zu überprüfen. Details über die Zugangs- und Informationsmöglichkeiten dieses Auskunftssystems finden Sie auf der Homepage der Bezirksregierung Arnsberg (www.bra.nrw.de) mithilfe des Suchbegriffs "Behördenversion GDU". Dort wird auch die Möglichkeit erläutert, die Daten neben der Anwendung ebenfalls als Web Map Service (WMS) zu nutzen.	
4.	Deutsche Glasfaser Holding GmbH	-	-
5.	Deutsche Telekom Technik GmbH: Best Mobile - Richtfunk- Trassenauskunft deutschlandweit	Stellungnahme vom 26.05.2021: Vielen Dank für Ihr Schreiben. Im Bereich des Planungsgebietes verläuft keine von unseren Richtfunkstrecken. Die benachbarten Richtfunktrassen haben genügend Abstand zum Planungssektor. Daher bestehen von unserer Seite keine Ansprüche gegenüber ihren Planungen. Die Telekom hat auch bei der Fa. Ericsson Services GmbH weitere Verbindungen angemietet. Die Daten dieser Strecken stehen uns leider nicht zur Verfügung. Wir weisen darauf hin, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen des Telekom - Netzes gilt. Bitte beziehen Sie, falls nicht schon geschehen, die Firma Ericsson Services GmbH, in Ihre Anfrage ein. Bitte richten Sie diese Anfrage an: Ericsson Services GmbH, Prinzenallee 21, 40549 Düsseldorf oder per Mail an bauleitplanung@ericsson.com	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der in Stellungnahme angesprochene Versorgungsträger "Ericsson Services GmbH" wurde bereits im Rahmen des parallel ablaufenden Bebauungsplanverfahrens (Bebauungsplan Nr. 110c "Am Lehrsteinbruch II") um Stellungnahme gebeten.

6.	Deutsche Telekom Technik GmbH: Best Mobile Rollout FNP 1 Richtfunk-Trassenauskunft	-	-
7.	Deutsche Telekom Technik GmbH: West PTI 15	<u>Stellungnahme vom 10.06.2021:</u> Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehme ich wie folgt Stellung: Gegen die vorgelegte 162. Änderung des Flächennutzungsplanes für einen Teilbereich der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 110 c " Am Lehrsteinbruch II" bestehen grundsätzlich keine Einwände. Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus den beigefügten Lageplänen ersichtlich sind. Diese versorgen die vorhandene Bebauung. Die Belange der Telekom - z. B. das Eigentum der Telekom, die ungestörte Nutzung ihres Netzes sowie ihre Vermögensinteressen - sind betroffen. Ich gehe davon aus, dass die Telekommunikationslinien punktuell gesichert, aber unverändert in ihrer Trassenlage verbleiben können. Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Ein entsprechender Hinweis ist bereits im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans "Am Lehrsteinbruch II", welcher gleichzeitig im Parallelverfahren aufgestellt wird, unter Punkt Nr. 6 eingeflossen. Hierdurch wird gewährleistet, dass das vorhandene Netz der Telekom ausreichend geschützt wird. Sollten im Rahmen von konkreten Baumaßnahmen Verlegungen oder Anpassungen im Bestandsnetz erforderlich werden, wird die Telekom zeitnah vor den geplanten Arbeiten entsprechend informiert.
8.	Ericsson Services GmbH Richtfunk-Trassenauskunft	<u>Stellungnahme vom 27.05.2021:</u> Bei den von Ihnen ausgewiesenen Bedarfsflächen hat die Firma Ericsson bezüglich ihres Richtfunks keine Einwände oder spezielle Planungsvorgaben. Bitte berücksichtigen Sie, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen des Ericsson - Netzes gilt. Bitte beziehen Sie, falls nicht schon geschehen, die Deutsche Telekom, in Ihre Anfrage ein. Richten Sie diese Anfrage bitte an: Deutsche Telekom Technik GmbH, Ziegelleite 2-4, 95448 Bayreuth, richtfunk-trassenauskunft-dttgmbh@telekom.de.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Abwägung ist nicht erforderlich. Die Deutsche Telekom wurde ebenfalls im Rahmen des Verfahrens beteiligt.
9.	EWE NETZ GmbH - Netzeigenschaft Cloppenburg/ Emsland	<u>Stellungnahme vom 18.05.2021:</u> Vielen Dank für die Beteiligung unseres Hauses als Träger öffentlicher Belange. Die Aufstellung oder Veränderung von Leitplannungen kollidiert in der Regel nicht mit unserem Interesse an	Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Durch die beabsichtigte 162. Änderung des Flächennutzungsplans kann, da für einen räumlichen Teilbereich

		einer Bestandswahrung für unsere Leitungen und Anlagen. Sollte sich hieraus im nachgelagerten Prozess die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben, die anerkannten Regeln der Technik sowie die Planungsgrundsätze der EWE NETZ GmbH gelten. Gleiches gilt auch für die Neuherstellung, z.B. Bereitstellung eines Stationsstellplatzes. Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt. Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen. Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen. Unsere Netze werden täglich weiterentwickelt und verändern sich dabei. Dies kann im betreffenden Planbereich über die Laufzeit Ihres Verfahrens/Vorhabens zu Veränderungen im zu berücksichtigenden Leitungs- und Anlagenbestand führen. Wir freuen uns Ihnen eine stets aktuelle Anlagenauskunft über unser modernes Verfahren der Planauskunft zur Verfügung stellen zu können - damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage veralteten Planwerkes kommt. Bitte informieren Sie sich deshalb gern jederzeit über die genaue Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen über unsere Internetseite: https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen.	zusätzliche Wohnbauflächen dargestellt werden, aufgrund zukünftig zu erwartender Baumaßnahmen, eine Betroffenheit des Leitungsnetzes der EWE Netz GmbH nicht ausgeschlossen werden. Sollten konkrete Baumaßnahmen im Bereich der vorhandenen öffentlichen Straßenverkehrsflächen anstehen, die unmittelbar zu räumlichen Anpassungen des Leitungsnetzes der EWE NETZ GmbH führen, wird im Bebauungsplan Nr. 110c "Am Lehrsteinbruch II", welcher parallel aufgestellt wird, vorsorglich ein Hinweis aufgenommen, um die mitgeteilten Belange des Bestandsschutzes angemessen zu berücksichtigen: "Bei evtl. Tiefbauarbeiten ist innerhalb des Plangebiets auf die vorhandenen erdverlegten Versorgungseinrichtungen Rücksicht zu nehmen, damit Schäden und Unfälle vermieden werden. Schachtarbeiten in der Nähe von Versorgungseinrichtungen sind von Hand auszuführen. Die Versorgungssträger (Westnetz GmbH, Netzplanung Ibbenbüren, Tel. 05451/58-0, Deutsche Telekom, Tel. 05451/9171-164, EWE NETZ GmbH, Tel. 0800/3936389, Wasserversorgungsverband Tecklenburger Land, Tel. 05451/9000) sind nach vorheriger Rücksprache gerne bereit, den Verlauf der erdverlegten Versorgungseinrichtungen in der Örtlichkeit anzuzeigen."
10.	Filiago GmbH & Co KG	-	-
11.	Handwerkskammer Münster Wirtschaftsförderung	<u>Stellungnahme vom 10.06.2021:</u> Im Rahmen unserer Beteiligung an der Aufstellung o. g. Änderungsentsurfs tragen wir gemäß § 4 (1) BauGB keine Anregungen vor. Zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB stellen wir keine Anforderungen.	Eine Abwägung ist nicht erforderlich.
12.	Industrie- und Handelskammer Nord-Westfalen zu Münster	<u>Stellungnahme vom 09.06.2021:</u> Zu dem vorgenannten Flächennutzungsplan, wie er uns mit Ihrem Schreiben vom 12.05.2021 übersandt wurde, werden von uns weder Anregungen noch Bedenken vorgebracht.	Eine Abwägung ist nicht erforderlich.

13.	innogy SE - Sparte Vertrieb Betrieb dezentrale Anlagen	-	-	-
14.	Kreis Steinfurt Umwelt- und Planungsamt	Stellungnahme vom 21.06.2021: Zum o.g. Planungsvorhaben werden keine Anregungen vorgetragen.	Eine Abwägung ist nicht erforderlich.	
15.	Landesbetrieb Wald und Holz NRW - Regionalforstamt Münsterland	Stellungnahme vom 21.05.2021: Gegen oben genannte Planung bestehen aus Sicht des Regionalforstamtes Münsterland keine Bedenken, sofern der angrenzende Wald nicht beeinträchtigt wird.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Durch die beabsichtigte Darstellung einer ergänzenden Wohnbaufläche werden keine vorhandenen Waldbestände negativ betroffen. Insbesondere wird im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans "Am Lehrsteinbruch II", welcher zeitgleich im Parallelverfahren aufgestellt wird, mithilfe von Baugrenzen gemäß § 23 (3) BauNVO einer Erweiterung der baulichen Substanz, insbesondere hin zum nördlich angrenzenden Landschaftsschutzgebiet, Einhalt geboten.	
16.	Landesbüro der Naturschutzverbände NRW: BUND	-	-	
17.	Landesbüro der Naturschutzverbände NRW: LNU	-	-	
18.	Landesbüro der Naturschutzverbände NRW: NABU	-	-	
19.	Landwirtschaftskammer NRW: Kreisstelle Steinfurt	Stellungnahme vom 20.05.2021: Dem o.g. Planvorhaben stehen keine landwirtschaftlichen/ agrarstrukturellen Bedenken entgegen.	Eine Abwägung ist nicht erforderlich.	
20.	LWL - Archäologie für Westfalen, Außenstelle Münster	-	-	
21.	LWL - Bau- und Liegenschaftsbetrieb	-	-	
22.	LWL - Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen	-	-	

23.	Mingas-Power GmbH	-	-	-
24.	RAG Aktiengesellschaft	Stellungnahme vom 11.06.2021: Hiermit möchten wir Ihnen mitteilen, dass wir zum o.g. Planverfahren weder Anregungen noch Bedenken vorzubringen haben.	Eine Abwägung ist nicht erforderlich.	
25.	Salzgitter Klöckner-Werke GmbH c/o RSE Grundbesitz- und Beteiligung-AG Büro Mülheim an der Ruhr	-	-	
26.	Telefonica Germany GmbH & Co. OHG - Nürnberg	Stellungnahme vom 04.06.2021: Die Überprüfung Ihres Anliegens ergab, dass keine Belange von Seiten der Telefonica Germany GmbH & Co. OHG zu erwarten sind. Zur besseren Visualisierung erhalten Sie beigefügt zur E-Mail ein digitales Bild. Das Plangebiet ist im Bild mit einer dicken roten Linie eingezeichnet.	Eine Abwägung ist nicht erforderlich.	
27.	Vodafone GmbH, Nord-West	Stellungnahme vom 21.05.2021: Wir bedanken uns für Ihre Anfrage. In den von Ihnen angegebenen Planungsbereichen befinden sich Glasfaserleitungen der: Firma Vodafone GmbH (ehemals ISIS / ehemals Arcor AG & Co. KG). Die durchschnittliche Verlegungstiefe der oben markierten Kabel- und Rohrleitungen beträgt ca. 0,75 m (ausgenommen z.B. Spülbohrungen oder Pressungen). Die Trassen sind im beigefügten Plan dargestellt. Bitte stellen Sie sicher, dass durch Ihre eigenen bzw. durch die von Ihnen beauftragten Auftragnehmerkräfte die allgemeinen Vorschriften beachtet und eingehalten werden. Der Leitungsbestand der Vodafone NRW (ehem. Unitymedia) und Vodafone Kabel Deutschland müssen separat angefragt werden.	Durch die beabsichtigte 162. Änderung des Flächennutzungsplans kann, da für einen räumlichen Teilbereich zusätzliche Wohnbauflächen dargestellt werden, aufgrund zukünftig zu erwartender Baumaßnahmen, eine Betroffenheit des Leitungsnetzes der Vodafone GmbH nicht ausgeschlossen werden. Sollten konkrete Baumaßnahmen im Bereich der vorhandenen öffentlichen Straßenerkehrsflächen anstehen, die unmittelbar zu räumlichen Anpassungen des Leitungsnetzes der EWE NETZ GmbH führen, wird im Bebauungsplan Nr. 110c "Am Lehrsteinbruch II", welcher derweil parallel aufgestellt wird, vorsorglich ein Hinweis aufgenommen, um die mitgeteilten Belange des Bestandsschutzes angemessen zu berücksichtigen: "Bei evtl. Tiefbauarbeiten ist innerhalb des Plangebiets auf die vorhandenen erdverlegten Versorgungseinrichtungen Rücksicht zu nehmen, damit Schäden und Unfälle vermieden werden. Schachtarbeiten in der Nähe von Versorgungseinrichtungen sind von Hand auszuführen. Die Versorgungsträger (Westnetz GmbH, Netzplanung Ibbenbüren, Tel. 05451/58-0, Deutsche Telekom, Tel.	

			05451/9171-164, EWE NETZ GmbH, Tel. 0800/3936389, Wasserversorungsverband Tecklenburger Land, Tel. 05451/9000) sind nach vorheriger Rücksprache gerne bereit, den Verlauf der erdverlegten Versorgungseinrichtungen in der Örtlichkeit anzuzeigen."	
28.	Vodafone NRW GmbH ehemals Unitymedia	Stellungnahme vom 15.06.2021: Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere obenstehende Vorgangsnummer an. Bitte beachten Sie: Bei einer Stellungnahme, z.B. wegen Umverlegung, Mitverlegung, Baufeldfreimachung, etc. oder eine Koordinierung/Abstimmung zum weiteren Vorgehen, dass Vodafone und Unitymedia trotz der Fusion hier noch separat Stellung nehmen. Demnach gelten weiterhin die bisherigen Kommunikationswege. Wir bitten dies für die nächsten Monate zu bedenken und zu entschuldigen.	Eine Abwägung ist nicht erforderlich.	
29.	Wasserversorungsverband Tecklenburger Land	Stellungnahme vom 14.06.2021: In wasserversorgungstechnischer Hinsicht bestehen gegen die 162. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ibbenbüren keine Bedenken. Für eventuelle Rückfragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.	Eine Abwägung ist nicht erforderlich.	
30.	Westnetz GmbH; Regionalzentrum Osnabrück - Netzplanung	Stellungnahme vom 02.06.2021: Wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 12.05.2021 und teilen Ihnen mit, dass wir die 162. Änderung des Flächennutzungsplanes hinsichtlich der Versorgungseinrichtungen der Westnetz GmbH durchgesehen haben. Gegen diese Verwirklichung bestehen unsererseits keine Bedenken, wenn nachfolgende Anmerkungen Beachtung finden. Bei der Durchsicht der Unterlagen haben wir u. a. festgestellt, dass wir im Verfahrensbereich umfangreiche Versorgungseinrichtungen unterhalten. Den Verlauf der o. g. Versorgungseinrichtungen können Sie den beigefügten Planunterlagen entnehmen. Änderungen und Erweiterungen der Versorgungseinrichtungen behalten wir uns unter Hinweis auf die §§ 13, 30, 31 und 32 BauGB vor.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Durch die beabsichtigte 162. Änderung des Flächennutzungsplans kann, da für einen räumlichen Teilbereich zusätzliche Wohnbauflächen dargestellt werden, aufgrund zukünftig zu erwartender Baumaßnahmen, eine Betroffenheit des Leitungsnetzes der Westnetz GmbH nicht ausgeschlossen werden. Sollten konkrete Baumaßnahmen im Bereich der vorhandenen öffentlichen Straßenerkennungsflächen zu erwarten sein, die unmittelbar zu räumlichen Anpassungen des Leitungsnetzes der Westnetz GmbH führen, wird im Bebauungsplan Nr. 110c "Am Lehrsteinbruch II", welcher parallel aufgestellt wird, vorsorglich ein Hinweis aufgenommen, um die mitgeteilten Belange des Bestandsschutzes angemessen zu berücksichtigen: "Bei evtl. Tiefbauarbeiten ist innerhalb des Plangebiets auf die vorhandenen erdverlegten Versorgungseinrichtungen	

			Rücksicht zu nehmen, damit Schäden und Unfälle vermieden werden. Schachtarbeiten in der Nähe von Versorgungseinrichtungen sind von Hand auszuführen. Die Versorgungsträger (Westnetz GmbH, Netzplanung Ibbenbüren, Tel. 05451/58-0, Deutsche Telekom, Tel. 05451/9171-164, EWE NETZ GmbH, Tel. 0800/3936389, Wasserversorgungsverband Tecklenburger Land, Tel. 05451/9000) sind nach vorheriger Rücksprache gerne bereit, den Verlauf der erdverlegten Versorgungseinrichtungen in der Örtlichkeit anzuzeigen."
b. Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange, die im Rahmen des Verfahrens nach § 4 (2) BauGB beteiligt worden sind:			
Nr.	Beteiligte Behörde	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag/Beschlussvorschlag
1.	Amprion GmbH	Stellungnahme vom 25.02.2022: Vielen Dank für die erneute Beteiligung innerhalb der o. g. Bauleitplanverfahren. Hierzu haben wir in der Vergangenheit bereits mehrfach (zuletzt mit Schreiben vom 08.06.2021) Stellungnahmen abgegeben. Die in unserer Stellungnahme von 26.05.2020 aufgeführten Auflagen haben Sie bei der aktuellen Planung berücksichtigt. Demnach werden innerhalb des Leitungsschutzstreifens der im Bereich unter 1. Genannten Höchstspannungsfreileitung nun keine Baufenster ausgewiesen. Gegen die angepasste Version des Bebauungsplanes Nr. 110 c "Am Lehrsteinbruch II", wie in der beigefügten Festsetzungskarte im Maßstab 1 : 1000 (Amprion-Vermerk vom 14.02.2022) eingetragen, bestehen aus unserer Sicht grundsätzlich keine Bedenken. Gegen die 162. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich "Am Lehrsteinbruch II" bestehen aus unserer Sicht ebenfalls keine Bedenken. Wir bitten Sie, uns im Zuge weiterer Verfahrensschritte ebenfalls zu beteiligen. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.	Eine Abwägung ist nicht erforderlich.
2.	Bezirksregierung Arnsberg - Abt. 6 Bergbau und Energie in NRW	Stellungnahme vom 23.02.2022: in vorbezeichneter Angelegenheit hat die Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW der Bezirksregierung Arnsberg mit Schreiben vom 10.06.2021 - 65.52.1-2021-318 - Stellungnahme abgegeben. Nach Prüfung der von Ihnen mit Schreiben vom 01.02.2022 - 611 Ti - übersandten Unterlagen, haben sich aus	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen des bisherigen Bauleitplanverfahrens hat die Bezirksregierung Arnsberg darauf hingewiesen, dass hinsichtlich der vorhandenen Unterlagen im nördlichen und östlichen Planbereich sowie dessen näherer Umge-

	hiesiger Sicht keine weiteren entscheidungserheblichen Sachverhalte ergeben. Daher werden über die in der Stellungnahme vom 10.06.2021 - 65.52.1-2021-318 - geäußerten Hinweise und Anregungen hinaus, keine weiteren Hinweise und Anregungen zu der in Rede stehenden Planmaßnahme gegeben. Ich wäre Ihnen dankbar, wenn sie uns zur Vervollständigung unserer Unterlagen das von Ihnen erwähnte Gutachten des Ingenieurbüros Dr. Spang zur Verfügung stellen würden. Für Rückfragen stehe ich Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung. Bearbeitungshinweis: Diese Stellungnahme wurde bezüglich der bergbaulichen Verhältnisse auf Grundlage des aktuellen Kenntnisstandes erarbeitet. Die Bezirksregierung Arnsberg hat die zugrunde liegenden Daten mit der zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben erforderlichen Sorgfalt erhoben und zusammengestellt. Die fortschreitende Auswertung und Überprüfung der vorhandenen Unterlagen sowie neue Erkenntnisse können zur Folge haben, dass es im Zeit-verlauf zu abweichenden Informationsgrundlagen auch in Bezug auf den hier geprüften Vorhabens- oder Planbereich kommt. Eine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Genauigkeit der Daten kann insoweit nicht übernommen werden. Soweit Sie als berechnigte öffentliche Stelle Zugang zur Behördenversion des Fachinformationssystems "Gefährdungspotenziale des Untergrundes in NRW" (FIS GDU) besitzen, haben Sie hierdurch die Möglichkeit, den jeweils aktuellen Stand der hiesigen Erkenntnisse zur bergbaulichen Situation zu überprüfen. Details über die Zugangs- und Informationsmöglichkeiten dieses Auskunftssystems finden Sie auf der Homepage der Bezirksregierung Arnsberg (www.bra.nrw.de) mithilfe des Suchbegriffs "Behördenversion GDU". Dort wird auch die Möglichkeit erläutert, die Daten neben der Anwendung ebenfalls als Web Map Service (WMS) zu nutzen.	bung Bergbau umgegangen ist, der auch heute noch tauglich für die Ausbeutung sein kann. Diesbezüglich wurde eine geologische Untersuchung durch das Büro Dr. Spang erstellt. Mit Bezug auf die Tiefe eines nördlich des Plan-gebiets liegenden Schachtes ("Scht.P.Z.Unser Fritz"; Ansatzhöhe ca. 131 m NHN; Sohle ca. 96 m NHN; GOK im Bau-feld bis vermutete Randstörung ca. 108 m NHN) kann die Festgesteinsüberdeckung deutlich weniger als 20 m betragen. Aus diesem Grund können Auswirkungen aus dem Abbau auf die Tagesoberfläche bis hin zu Tagesbrüchen nicht ausgeschlossen werden. Erkennbare Geländesenkungen im Änderungsbereich des Flächennutzungsplanes konnten nach den Aussagen des Gutachtens in den vergangenen Jahren jedoch nicht festgestellt werden. Das Gutachten bestätigt, dass in Zukunft keine Auswirkungen aus Tiefenabbau im Plangebiet zu erwarten sind. Da sich die tatsächlichen bergbaulichen Verhältnisse jedoch nur durch Untersuchungen des Untergrundes feststellen lassen, wird im Gutachten aufgrund der konkreten Hinweise auf Stollenabbau im Flöz "Bentingsbank" eine Erkundung durch Bohrungen empfohlen. Diesbezüglich wird im Entwurf des zugehörigen Bauabstandsplans eine entsprechende Festsetzung für den im Gutachten abgeleiteten Bereich getroffen.	
3.	Bezirksregierung Münster: Dezernat 33 Ländliche Entwicklung, Bodenordnung	Stellungnahme vom 01.02.2022: Gegen die Planung bestehen seitens der Bezirksregierung Münster, Flurbereinigungsbehörde, keine Bedenken.	Eine Abwägung ist nicht erforderlich.
4.	Deutsche Glasfaser Holding GmbH	Stellungnahme vom 07.02.2022: Im angefragtem Bereich: Zum Mühlesteinbruch 6, Germany Ibbenbüren befinden sich aktuell keine Versorgungseinrichtungen der Deutschen Glasfaser Netz Operating. Die Aktualität der beiliegenden Bestands- und Übersichtspläne kann nur für die folgenden 20 Arbeitstage garantiert werden. Für zukünftige Anforderungen von	Eine Abwägung ist nicht erforderlich.

		Planauskünften steht Ihnen auch unser Kontaktformular unter: https://www.deutsche-glasfaser.de/unternehmen/kontakt/planauskunft/zurVerfuegung . "Sind Trassenverlegungen notwendig, benötigt Deutsche Glasfaser mindestens 8 Wochen Vorlaufzeit." GmbH / Ostlandstraße 5 / 46325	
5.	Deutsche Post Real Estate	-	-
6.	Deutsche Telekom Technik GmbH: Best Mobile - Richtfunk- Trassenauskunft deutschlandweit T-NAB	Stellungnahme vom 01.02.2022: Gegen die 162. Änderung des Flächennutzungsplanes in Ibbenbüren haben wir keine Einwände da unsere benachbarten Richtfunkstrecken ausreichend Sicherheitsabstand haben. Die Telekom hat auch bei der Fa. Ericsson Services GmbH weitere Verbindungen angemietet. Die Daten dieser Strecken stehen uns jederzeit zur Verfügung. Wir weisen darauf hin, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen des Telekom - Netzes gilt. Bitte beziehen Sie, falls nicht schon geschehen, die Firma Ericsson Services GmbH, in Ihre Anfrage ein. Bitte richten Sie diese Anfrage an: Ericsson Services GmbH, Prinzenallee 21, 40549 Düsseldorf oder per Mail an bauleitplanung@ericsson.com	Eine Abwägung ist nicht erforderlich.
7.	Deutsche Telekom Technik GmbH: Best Mobile Rollout FNP 1 Richtfunk-Trassenauskunft	-	-
8.	Deutsche Telekom Technik GmbH: West PTI 15	-	-
9.	Ericsson Services GmbH Richtfunk-Trassenauskunft	Stellungnahme vom 09.02.2022: Bei den von Ihnen ausgewiesenen Bedarfsflächen hat die Firma Ericsson bezüglich ihres Richtfunks keine Einwände oder spezielle Planungsvorgaben. Bitte berücksichtigen Sie, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen des Ericsson - Netzes gilt. Bitte beziehen Sie, falls nicht schon geschehen, die Deutsche Telekom, in Ihre Anfrage ein. Richten Sie diese Anfrage bitte an: Deutsche Telekom Technik GmbH Ziegelei 2-4 95448 Bayreuth, richtfunk-trassenauskunft-dttgmbh@telekom.de . Von weiteren Anfragen bitten wir abzusehen.	Eine Abwägung ist nicht erforderlich.

10.	EWE NETZ GmbH Zentrale Verwaltung Beteiligungsprozesse	Stellungnahme vom 14.02.2022: Die Aufstellung oder Veränderung von Leitplanungen kollidiert in der Regel nicht mit unserem Interesse an einer Bestandswahrung für unsere Leitungen und Anlagen. Sollte sich hieraus im nachgelagerten Prozess die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben, die anerkannten Regeln der Technik sowie die Planungsgrundsätze der EWE NETZ GmbH gelten. Gleiches gilt auch für die Neuherstellung, z.B. Bereitstellung eines Stationsstellplatzes. Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt. Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen. Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen. Unsere Netze werden täglich weiterentwickelt und verändern sich dabei. Dies kann im betreffenden Planbereich über die Laufzeit Ihres Verfahrens/Vorhabens zu Veränderungen im zu berücksichtigenden Leitungs- und Anlagenbestand führen. Wir freuen uns Ihnen eine stets aktuelle Anlagen Auskunft über unser modernes Verfahren der Planauskunft zur Verfügung stellen zu können - damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage veralteten Planwerkes kommt. Bitte informieren Sie sich deshalb gern jederzeit über die genaue Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen über unsere Internetseite: https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/serie/leitungspläne-abrufen. Zur effizienten Bearbeitung von Anfragen und Stellungnahmen bauen wir unsere elektronischen Schnittstellen kontinuierlich aus. Bitte schicken Sie uns Ihre Anfragen und Mitteilungen zukünftig an unser Postfach info@ewe-netz.de.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Flächennutzungsplan stellt bereits für den Großteil des Plangebiets Wohnbauflächen dar und ergänzt diese für eine vergleichsweise kleine Fläche, welche westlich an den Siedlungsbereich anknüpft. Auf der untergeordneten Ebene des Bebauungsplans ist hierauf aufbauend die Schaffung von Planungsrecht zur Vorbereitung einer Nachverdichtung vorgesehen. Weitere öffentliche Straßenverkehrsflächen, die über den Bestand hinaus gehen, werden nicht festgesetzt. Auf Grundlage der getroffenen Festsetzungen im Bebauungsplan sind zukünftig zusätzliche Gebäude oder Anbauten zu erwarten, welche an den vorhandenen Leitungsbestand in den öffentlichen Straßenverkehrsflächen angeschlossen werden müssen. In diesem Zuge sind weitere Baumaßnahmen absehbar. Um den geschilderten Belangen angemessen zu entsprechen, wird vorsorglich ein Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen, um auf das Vorhandensein möglicher betroffener Versorgungsleitungen der EWE NETZ GmbH hinzuweisen. Für den Entwurf des Bebauungsplans besteht im Nachgang kein Änderungsbedarf.
11.	Filiago GmbH & Co KG	-	-
12.	Handwerkskammer Münster Wirtschaftsförderung	Stellungnahme vom 03.03.2022: Im Rahmen unserer Beteiligung an der Aufstellung sowie öffentlichen Auslegung o. g. Änderungsentsurfs tragen wir gemäß §§ 4 (2) und 3 (2) BauGB keine Anregungen vor.	Eine Abwägung ist nicht erforderlich.

13.	Industrie- und Handelskammer Nord-Westfalen zu Münster	<u>Stellungnahme vom 17.02.2022:</u> Zu dem vorgenannten Flächennutzungsplan, wie er uns mit Ihrem Schreiben vom 01.02.2022 übersandt wurde, werden von uns weder Anregungen noch Bedenken vorgebracht.	Eine Abwägung ist nicht erforderlich.
14.	innogy SE - Sparte Vertrieb Betrieb dezentrale Anlagen	-	-
15.	Kreis Steinfurt: Umwelt- und Planungsamt	<u>Stellungnahme vom 01.03.2022:</u> Zu der vorliegenden Bauleitplanung trage ich keine Anregungen oder Hinweise vor.	Eine Abwägung ist nicht erforderlich.
16.	Landesbetrieb Wald und Holz NRW - Regionalforstamt Münsterland	<u>Stellungnahme vom 18.02.2022:</u> Aktenzeichen: 310-11-01.014 2021_096 Gegen oben genannte Planung bestehen aus Sicht des Regionalforstamtes Münsterland keine Bedenken, sofern der angrenzende Wald nicht beeinträchtigt wird.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Durch die geplante Änderung des Flächennutzungsplans ist nicht zu erwarten, dass die Belange des Waldes nachträglich betroffen sein werden.
17.	Landesbüro der Naturschutzverbände NRW: BUND	-	-
18.	Landesbüro der Naturschutzverbände NRW: LNU	-	-
19.	Landesbüro der Naturschutzverbände NRW: NABU	-	-
20.	Landwirtschaftskammer NRW: Kreisstelle Steinfurt	<u>Stellungnahme vom 22.02.2022:</u> Dem o. g. Planvorhaben stehen keine landwirtschaftlichen / agrarstrukturellen Bedenken entgegen.	Eine Abwägung ist nicht erforderlich.
21.	LWL - Archäologie für Westfalen, Außenstelle Münster	-	-
22.	LWL - Bau- und Liegenschaftsbetrieb	-	-
23.	LWL - Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen	-	-

	Städtebau und Landschafts- kultur		
24.	Mingas-Power GmbH	-	-
25.	RAG Aktiengesellschaft	Stellungnahme vom 01.02.2022: Bezugnehmend auf Ihre Anfrage teilen wir Ihnen Folgendes mit: Der o. g. Bereich liegt über der Berechtsame "Glücksburg-Reservat" der RAG Aktiengesellschaft. Die Auswirkungen des getätigten tiefen Bergbaus sind spätestens seit Ende der 1980er Jahre abgeklungen. Daher halten wir Anpassungs- und Sicherungsmaßnahmen gegen bergbauliche Auswirkungen aus Tiefenabbau gemäß der §§ 110, 111 BBergG nicht für erforderlich. Vorsorglich machen wir Sie aber auf Folgendes aufmerksam: Es ist nicht auszuschließen, dass im angefragten Bereich in früheren Jahrhunderten oberflächennaher Abbau (in einer Teufe zwischen 30 und 100m) umgegangen ist, im vorliegenden Fall kann die Tiefe bzw. Lage der Kohlenlagerstätte aufgrund der vorliegenden Aufzeichnungen nur sehr ungenau bestimmt werden. Eine konkrete Aussage setzt daher weitergehende, ggf. örtliche Überprüfungen voraus. Erforderliche Erkundigungen, Schutzvorkehrungen und Sicherungsmaßnahmen stehen in der Verantwortlichkeit und im Ermessen der Bauherren. Diese Auskünfte geben wir aufgrund der uns vorliegenden Übersichtskarten. Eine Einsicht in die amtlichen Grubenbilder bei der Bezirksregierung Arnsberg wurde unsererseits nicht vorgenommen. Für weitere Informationen können Sie eine Einsicht in die bei der Bezirksregierung Arnsberg, Abt. "Bergbau und Energie in NRW", Goebenstr. 25, 44135 Dortmund, archivierten Amtlichen Grubenbilder und Verteilungsrisse beantragen und diese gegebenenfalls unter Mithilfe eines auf diesem Spezialgebiet tätigen Sachverständigen durchführen. Das Verzeichnis der Sachverständigen gemäß § 36 GewO im Geschäftskreis "Marscheidewesen/Bergschadenkunde" der Bezirksregierung Arnsberg gibt einen Überblick über die im Land Nordrhein-Westfalen für markscheiderische Sachgebiete öffentlich bestellte und vereidigte Personen. Das Verzeichnis ist unter folgender Internetadresse einsehbar oder bei der Bezirksregierung Arnsberg zu erfragen. https://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/themen/a/altbergbau_gefahrenabwehr/liste_sachverstaendige.pdf	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen des bisherigen Bauleitplanverfahrens hat die Bezirksregierung Arnsberg darauf hingewiesen, da von Seiten der tangierten Feldeseigentümer bisher keine Stellungnahme abgegeben wurde, dass hinsichtlich der vorhandenen Unterlagen im nördlichen und östlichen Planbereich sowie dessen näherer Umgebung Bergbau umgegangen ist, der auch heute noch tagesbruchauslösend sein kann. Diesbezüglich wurde eine gutachterliche Untersuchung durch das Büro Dr. Spang erstellt. Mit Bezug auf die Tiefe eines nördlich des Plangebiets liegenden Schachtes ("Scht.P.Z.Unser Fritz"; Ansatzhöhe ca. 131 m NHN; Sohle ca. 96 m NHN; GOK im Baufeld bis vermutete Randstörung ca. 108 m NHN) kann die Festgesteinsüberdeckung deutlich weniger als 20 m betragen. Aus diesem Grund können Auswirkungen aus dem Abbau auf die Tagesoberfläche bis hin zu Tagesbrüchen nicht ausgeschlossen werden. Erkennbare Geländesenkungen im Änderungsbereich des Flächennutzungsplanes konnten nach den Aussagen des Gutachtens in den vergangenen Jahren jedoch nicht festgestellt werden. Das Gutachten bestätigt, dass in Zukunft keine Auswirkungen aus Tiefenbergbau im Plangebiet zu erwarten sind. Da sich die tatsächlichen bergbaulichen Verhältnisse jedoch nur durch Untersuchungen des Untergrundes feststellen lassen, wird im Gutachten aufgrund der konkreten Hinweise auf Stollenbergbau im Flöz "Bentingsbank" eine Erkundung durch Bohrungen empfohlen. Diesbezüglich wird im Entwurf des zugehörigen Bebauungsplans eine entsprechende Festsetzung für den im Gutachten abgeleiteten Bereich getroffen.

		Stellungnahme vom 01.02.2022: Zu Ihrem Vorhaben haben wir keine Einwände.	Eine Abwägung ist nicht erforderlich.
26.	Regionalverkehr Münster- land GmbH: Außenstelle Lüdinghausen		
27.	Salzgitter Klöckner-Werke GmbH c/o RSE Grundbesitz- und Beteiligungs-AG Büro Mül- heim an der Ruhr	-	-
28.	Stadt Ibbenbüren: Beauftrag- ter für Denkmalpflege	-	-
29.	Telefónica Germany GmbH & Co. OHG - Nürnberg	Stellungnahme vom 14.02.2022: Die Überprüfung Ihres Anliegens ergab, dass auch weiterhin keine Belange von Seiten der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG zu erwarten sind. Zur besseren Visualisierung erhalten Sie beigefügt zur E-Mail ein digitales Bild. Das Plangebiet ist im Bild mit einer dicken roten Linie eingezeichnet.	Eine Abwägung ist nicht erforderlich.
30.	Vodafone GmbH - deutsch- landweit	-	-
31.	Vodafone Kabel Deutsch- land GmbH	-	-
32.	Vodafone NRW GmbH ehemals Unitymedia	Stellungnahme vom 03.03.2022: Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht. In Ihrem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei ob- jektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vor- handenen Leitungsbestand abgeben. Bitte beachten Sie: Bei ei- ner Stellungnahme, z.B. wegen Umverlegung, Mitverlegung, Bau- feldfreimachung, etc. oder eine Koordinierung/Abstimmung zum weiteren Vorgehen, dass Vodafone und Unitymedia trotz der Fu- sion hier noch separat Stellung nehmen. Demnach gelten weiter- hin die bisherigen Kommunikationswege. Wir bitten dies für die nächsten Monate zu bedenken und zu entschuldigen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Übergeordnetes Ziel der Flächennutzungsplanänderung ist die Schaffung von Planungsrecht zur Vorbereitung ei- ner Nachverdichtung im zugrundeliegenden Plangebiet. Da es sich um eine vorbereitende Bauleitplanung han- delt, können derzeit noch keine konkreten Bauvorhaben auf den privaten Grundstücken abgeleitet werden. Wei- tere öffentliche Straßenverkehrsflächen, die über den Bestand hinaus gehen, werden im zugehörigen Bebau- ungsplan nicht festgesetzt. Auf Grundlage der dort ge- troffenen Festsetzungen sind im Plangebiet zukünftig zu- sätzliche Gebäude oder Anbauten zu erwarten, welche an den vorhandenen Leitungsbestand in den öffentlichen Straßenverkehrsflächen angeschlossen werden müssen. Um den Interessen der Vodafone GmbH angemessen zu

			entsprechen, wird vorsorglich ein Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen, um auf das Vorhandensein möglicher betroffener Versorgungsleitungen hinzuweisen. Für den Entwurf des Bebauungsplans besteht im Nachgang kein Änderungsbedarf.
33.	Wasserversorungsverband Tecklenburger Land	<u>Stellungnahme vom 28.02.2022:</u> In wasserversorgungstechnischer Hinsicht bestehen gegen die 162. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ibbenbüren keine Bedenken. Für eventuelle Rückfragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.	Eine Abwägung ist nicht erforderlich.
34.	Westnetz GmbH; Dokumentation - Gas	<u>Stellungnahme vom 16.02.2022:</u> Wir nehmen Bezug auf Ihre Mail vom 01.02.2022 an die Westnetz GmbH, mit der Sie um Stellungnahme für das Projekt "162. Änderung des Flächennutzungsplanes für einen Teilbereich der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 110 c " Am Lehrsteinbruch II" Benachrichtigung gemäß § 3 (2) und Beteiligung gemäß § 4 (2) des Baugesetzbuches (BauGB) (Az.: 61.20.11.162.AeFNP), gebeten haben. In dem angegebenen Bereich befinden sich keine Erdgashochdruckleitungen der Westnetz GmbH. Die o. g. Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf Erdgashochdruckleitungen mit einem Betriebsdruck >= 8805,5 bar. Für die eventuell vorhandenen Versorgungsleitungen anderer Druckstufen und Sparten (Strom, Wasser, Fernwärme) erteilt das Regionalzentrum Osnabrück (planauskunft.rz.osnabrueck@westnetz.de) eine Stellungnahme.	Eine Abwägung ist nicht erforderlich.
35.	Westnetz GmbH; Regionalzentrum Osnabrück - Netzplanung	<u>Stellungnahme vom 01.02.2022:</u> Wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 01.02.2022 und teilen Ihnen mit, dass wir die 162. Änderung des Flächennutzungsplanes hinsichtlich der Versorgungseinrichtungen der Westnetz GmbH durchgesehen haben. Gegen diese Verwirklichung bestehen unsererseits keine Bedenken.	Eine Abwägung ist nicht erforderlich.

2. Beteiligung der Öffentlichkeit

a. Eingaben der Öffentlichkeit im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung nach § 3 (1) BauGB

Online Beteiligung und Aushang der Unterlagen vom 15.05.2021 bis 17.06.2021

- Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung sind seitens der Öffentlichkeit keine Stellungnahmen eingegangen.

**b. Eingaben der Öffentlichkeit im Rahmen der Offenlegung nach § 3 (2) BauGB
Offenlegung der Planunterlagen in der Zeit vom 01.02.2022 bis 03.03.2022**

Online und durch Aushang der Planunterlagen im Windfang des Technischen Rathauses, Roncallistr. 3-5, 49477 Ibbenbüren
Anmerkung: Die eingegangenen Stellungnahmen sind wortwörtlich wiedergegeben.

- Seitens der Öffentlichkeit sind im Rahmen der Offenlegung keine Stellungnahmen eingegangen.

3. Eigene Veränderungsvorschläge (Verwaltung, Planer)

a. Zum Offenlegungsbeschluss

- Seitens der Verwaltung bzw. des Planers werden keine Änderungsvorschläge vorgetragen, die über die vorab genannten Vorschläge hinausgehen.

b. Zum Satzungsbeschluss

- Seitens der Verwaltung bzw. des Planers werden keine Änderungsvorschläge vorgetragen, die über die vorab genannten Vorschläge hinausgehen.